

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Wahltag 9000.

Abonnementspreis Vierteljährlich 1 Thlr. 7/8 Ngr., incl. Frangobrief 1 Thlr. 10 Ngr. Inserate die Spaltzeile 1/4 Ngr.

1871.

erschienen täglich früh 6 1/2 Uhr. Redaction und Expedition Gosemiedgasse 4/5.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

№ 200.

Mittwoch den 19. Juli.

Aufforderung

an die aus Frankreich ausgewiesenen ehemaligen Staatsangehörigen des Königreiches Sachsen.

Die dem Ministerium des Innern vorgelegenen, theils mittelbar bei den Comités hier und in Leipzig angebrachten Verkauftannmeldungen der aus Frankreich ausgewiesenen Staatsangehörigen des Königreiches Sachsen sind zum bei weitem größeren Theile insofern unvollständig, als sie entweder gar keine oder nur ganz allgemein gehaltene Angaben über die von der Ausweisung mit betroffenen Familienangehörigen der Kamelder enthalten.

selbst, noch einem von den genannten beiden Comités eine specielle Mittheilung gemacht haben, die dringende Aufforderung, über ihre Familienangehörigen und die Zahl derselben dem Ministerium des Innern unmittelbar und ungesäumt die zu dem obgedachten Zwecke erforderliche Anzeige zu machen.

Bekanntmachung.

Das 31. Stück des diesjährigen Reichsgesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 3. August d. J. auf dem Rathhaussaale öffentlich ausgehängt. Dasselbe enthält: Nr. 671 Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militäirpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871.

Sitzung der Handelskammer zu Leipzig am 15. Juli 1871.

Verhandlung: — Aenderung der Vorschriften über Vertheilung von absolutem Alkohol, Collobium, Aether & s. w. auf den Eisenbahnen. — Zurücknahme der Beschlüsse des Ausschusses über das Handelsrecht.

II. Ueber eine Vorlage des bleibenden Ausschusses des Deutschen Handelsstaates, welche eine Reihe von Theilen über die künftige Regelung des Bankwesens enthält...

- 1. Obwohl prinzipiell die Betheiligung des Staats an einer Bank nicht zu empfehlen ist, wird die Preussische Bank den Grundzügen ihrer Verfassung nach, jedoch unter Wegfall ihrer besonderen Privilegien, vorläufig zu erhalten und ihr wie jeder anderen Bank die Errichtung von Zweiggeschäften im ganzen Gebiete des deutschen Reichs zu gestatten sein (gegen 1 Stimme).
2. Das Recht der Notennemission ist nicht auf eine einzige Bank oder auf eine bestimmte Anzahl von Banken zu beschränken, vielmehr soll die Organisation des Bankwesens durchgängig auf das Princip der gegenseitlich geregelten Bankfreiheit begründet werden.
3. Für die Errichtung von Zettelbanken soll es nicht einer speciellen Concession bedürfen. Gegen die Concessionirung auf dem Wege der Gesetzgebung sprechen nicht minder gewichtige Bedenken wie gegen diejenige auf dem Wege der Administration.
4. Die Errichtung von Zettelbanken ist von der Erfüllung reichsgesetzlich festzulegender Normativbedingungen abhängig zu machen. Als wesentlich erscheinende folgende Bestimmungen:
a) Zettelbanken können sowohl in der Form der Actiengesellschaft als in der übrigen vom Handelsgesetzbuch anerkannten Gesellschaftsformen begründet werden. Im letzteren Falle müssen mindestens sechs persönlich haftende Theilnehmer vorhanden sein.
b) Der kleinste Notennabsticht darf nicht unter zehn Thaler betragen; nach Einführung der Goldwährung kann der Minimalbetrag noch um etwas erhöht werden.
c) Von den ausgegebenen Noten muß wenigstens ein Drittel in baarem Gelde, der Rest durch Wechsel bedeckt sein, welche mindestens zwei Unterschriften tragen und nicht länger als drei Monate laufen.
d) Zettelbanken dürfen keine Waaren für eigene Rechnung erwerben, ihre eigenen Actien nicht beileihen, keine Blancocredite erteilen, Wechsel mit weniger als zwei Unterschriften nicht discountiren. (Minorität: Zettelbanken dürfen Immobilien nur für den eigenen Geschäftsbedarf, Waaren nur dann erwerben, wenn dies zur Sicherstellung gefährdeter Forderungen unumgänglich ist. Hypotheken weder erwerben noch beileihen, ebenso wenig ihre eigenen Actien beileihen, keine Blancocredite erteilen, Wechsel mit weniger als zwei Unterschriften nicht discountiren, Wechsel nicht rediscoutiren.)
e) Minorität: Wenn Zettelbanken Depositen mit weniger als zweimonatlicher Kündigungsfrist annehmen, so stehen diese hinsichtlich der Verbindlichkeitspflicht den Noten gleich.
f) Die Bank muß zur Vermeidung sofortigen Eintritts der Liquidation ihre Noten an ihrem Hauptstize unverzüglich, bei allen ihren Zweigniederlassungen aber und, falls weder der Hauptstize noch eine der Filialen an einem der größeren Handelsplätze Deutschlands gelegen ist, mindestens noch an einem solchen binnen einer bestimmten, möglichst kurz zu bestimmenden Frist in klingender Münze einlösen.
g) Der Status ist in der Regel allmonatlich, auf generelle Anordnung des Reichskanzlers jedoch allwöchentlich, und zwar in einer durch das Gesetz speciell vorzuzureichenden möglichst durchsichtigen Form zu veröffentlichen.

Verletzungen der Normativbestimmungen sind mit Strafe zu bedrohen.

5. Den bestehenden Banken ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 27. März 1870, freizustellen, ob sie ihre Concession bis zu deren Ablauf ausüben oder sich dem neuen Gesetze schon früher unterwerfen wollen. Ersterenfalls leidet diejenige Bestimmungen des Gesetzes, welche größere Freiheit gewähren, auf sie keine Anwendung.

III. In der vorigen Sitzung hatte die Kammer beschlossen, sich wegen Errichtung einer Telegraphenstation in der inneren Stadt an die Generaldirection in Berlin zu wenden; zugleich war die Telegraphendirection in Dresden um Bestimmung gebeten worden. Letztere, welche von Berlin mit Auftrag versehen worden, hat nun die Kammer um Vorschläge geeigneter Localitäten ersucht, dabei jedoch die Frage angeht, ob es nicht vorzuziehen sein würde, eine solche Annahmestation mit Votabeförderung in der inneren Stadt zu errichten. Bei der mündlichen Verhandlung über die Wahl eines Locals ist zugleich angedeutet worden, daß die Errichtung der Angelegenheit vornehmlich sehr erleichtert werden würde, wenn von der Handelskammer, beziehentlich von dem Handelsstande, die Kosten der Kabellegung von der alten nach der neuen Station übernommen würden. Nach längerer Berathung wurde beschlossen:
a) sich gegen den Vorschlag der Errichtung einer solchen Annahmestation zu erklären,
b) die Uebernahme der Kosten für die Kabellegung abzulehnen.

Die Synode und die Schule.

Am 29. Juni hat der Leipziger Lehrerverein die Synode und ihre Tendenzen betreffend der Schule einer Betrachtung unterzogen. Der mit dem Referat betraute Lehrer Kirchhoff stellte die Synode als eine erweiterte Diözesanversammlung dar, auf welcher wiederum hierarchische Eingriffe in die Schule sich geltend gemacht hätten. Das höchste Geschlecht und der große Wortdramatiker, welche oft genug angewandt worden wären, hätten diesen Theil der Synode, wo es sich um die Schule handelte, zu einem äußerlich würdigen gemacht. Aber die Synode habe besonders auch große innere Gebrechen. Trotz der sachlichen Einwendungen der in der Synode anwesenden Pädagogen habe man in langen Reden nicht davon abgesehen wollen, daß die Schule eine geknechtete Dienerin der Kirche sein müsse. „Es ist“, so sagte der Referent, „auf der sächsischen Synode recht fühlbar hervorgetreten, daß die Kirche wahrnehmlich immer noch meint, die Schule sei der Kirche wegen da; daß die Kirche sich immer noch als Eigenthümerin der Schule anseht.“ Man wußte, so fährt der Referent fort, seitens der geistlichen Synodalen, daß jetzt, wo der Staat seine Dummheit abwerfen, die Schule ganz unter seine Oberherrlichkeit zu nehmen, Alles daran gesetzt werden müßte, um den Schulmagern, der auf einem Nebenwege mit Vocalmotive der Kirche bereit voraus gedampft war, in das Geleis hinter die Kirche zurück zu schieben als gemeinen Pächter, welcher vor den liberalen Anwendung des Ministeriums erschrocken, das Ministerium in der Weise angegriffen worden sei, daß in Zukunft nur noch von einem Unterrichtsministerium die Rede sein werde, anstatt auch von einem Ministerium des Cultus, so meinte der Referent, da sehr jener Mann zu schwarz. Zwar

habe das Ministerium in seiner Vorlage der Kirche nur die Beaufsichtigung über den Religionsunterricht zugesprochen, aber es sei vom Minister von Falkenstein ausdrücklich erklärt worden, daß er diese Beaufsichtigung als die „Basis des Volksschulunterrichts“ ansehe.

Die Vorlagen der Majorität der Synode, welche nach dem Ausspruch des Regierungscommissars Gilbert Ungeheuerliches und Unerhörbares darboten, seien zwar entschieden der Tod der Schule, ein Tod von oben; aber die Interpretation der Regierungsvorlage gebe keine große Hoffnung auf Erhebung der Schule zu einer selbstständigen Anstalt neben der Kirche. Ein Synodal, welcher Religionsprofessor ist, habe das Bestreben nach Selbstständigkeit der Schule „Phantasie“ genannt. Aus „Unkenntniß“, was er „Denten nach der Schablone“ auf der Synode genannt habe und was alle seine Gesinnungsgenossen, eben der größte Theil der Synode, auf Autorität hin geglaubt habe, das treffe mit jenen Gedanken zusammen, die ein ganzes Zeitalter hindurch den Geanderten gegen die kalte, todte Orthodoxie geübt hätten. Der Philanthropismus schon wußte unter der Zustimmung des vernünftigen Europa seine Schulen von der Geistesfreiheit „gewichener“ zu machen. Nicht bloß in der Pädagogik, auch im Staats hatte sich die Opposition gegen die confessionelle Einmischung der Kirche, und zwar in Preußen schon vor 50 Jahren festgesetzt. Referent bezog sich auf einen Erlaß des Oberconsistoriums in Berlin aus dem Jahre 1799. Einzelne Pädagogen, z. B. Stephani mit besonderer Schärfe des Geistes, hätten für Trennung der Schule von der Kirche gesprochen und geschrieben. Die Schule müsse fordern, von der Kirche losgelöst zu werden.

Die Versammlung beschloß, in dieser Angelegenheit folgendes öffentlich zu erklären: „Der Leipziger Lehrerverein verwahrt sich gegen die von der Synode geforderte Unterstellung der Schule unter das neu zu bildende Oberconsistorium und hält es unter der Würde der Schule, ja muß es als höchst gefährlich erachten, wenn die Schule oder auch nur der Religionsunterricht von einer andern als von der geistlichen Aufsicht wird. Jene Forderung ist um so mehr zurückzuweisen, als in ihr sich eine gänzliche Verkennung der geschichtlichen Entwicklung der Schule fund giebt.“

Reichspostwesen.

w. Leipzig, 18. Juli. Mit Italien wird vom 1. August an der Postanweisungsvorteil eingeführt. Höchster Betrag ist 200 Franken. Die Gebühr beträgt 4 Groschen für Summen bis 100, 8 Groschen für Summen bis 200 Franken. Der Coupon darf nur den Geldbetrag, Namen und Wohnort des Abfenders, so oft keine weiteren Mittheilungen enthalten. — Geldbetrag ist in Franken und Centimen auszuweisen, der Frank zu 8/10 Groschen gerechnet. Das l. bayerische Ober-Postamt München hat die Postanweisungen aus dem Deutschen Reich zu sammeln und nach Italien zu überweisen. — Aus Italien können Summen bis 25 Thlr. für 50 Centimen, höhere Beträge bis 50 Thlr. für 1 Frank auf diese Art angewiesen werden. — Auch im Postanweisungsvorteil mit Belgien und der Schweiz wird fortan (vom 1. August ab) der Frank zu 8/10 Groschen berechnet (statt 8/10 Groschen). Die nächste deutsch-mexicanische Post geht den 2. August von Southampton, die zweitnächste den 10. August von Liverpool (im Transit durch England) nach Veracruz. Fahrzeit: 25 und 34 Tage. Die zweite Verbindung mit Mexico findet im Transit durch Frankreich statt. Den 14. August überbaut den 14. jedes Monats geht ein Dampfer aus St. Nazaire ab, der nach 26 Tagen in Veracruz einzutreffen hat.

\*) Die Vertheilung von absolutem Alkohol, Collobium, Aether & s. w. auf den Eisenbahnen. Zur Kritik von § 2 des Norddeutschen Eisenbahn-Verbands-Reglements Entwurf von der Handelskammer zu Leipzig. Als Beilage gedruckt (April 1870).